

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen
Nr. 20 / 2017**

Hagen, 08. Dezember 2017

Inhalt:

1. Satzung zur Ermittlung der Aufnahmekapazität an der FernUniversität in Hagen
(Kapazitätssatzung)
vom 27. Oktober 2017

**Satzung zur Ermittlung der Aufnahmekapazität
an der FernUniversität in Hagen
(Kapazitätssatzung)
vom 27. Oktober 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21. März 2016, zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsstaatsvertragsgesetz) vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. 2017 S. 239) hat die FernUniversität in Hagen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ermittlung, Festsetzung und Bekanntgabe der Zulassungszahlen
- § 2 Grundsätzliche Berechnung
- § 3 Lehreinheit
- § 4 Lehrangebot
- § 5 Lehrnachfrage
- § 6 Anteilquote
- § 7 Aktivitätsfaktor
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ermittlung, Festsetzung und Bekanntgabe der Zulassungszahlen

(1) Die FernUniversität in Hagen ermittelt die Zulassungszahlen für die örtliche Studienplatzvergabe nach dieser Satzung gemäß der Ermächtigung nach § 6 Abs. 4 HZG im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium) für alle aus staatlichen Grund- und Sondermitteln finanzierten Studiengänge.

Die endgültige Festsetzung der Zulassungszahlen erfolgt nach Antrag der FernUniversität in Hagen durch das Ministerium. Die Bekanntgabe erfolgt gemeinsam mit den Festsetzungen für die Präsenzhochschulen im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.).

(2) Für die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität finden die §§ 2, 8, 9 und 10 der Verordnung zur Ermittlung der Aufnahmekapazität an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen für Studiengänge außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens (KapVO NRW) entsprechend Anwendung.

(3) Die FernUniversität in Hagen ermittelt die Kapazität für sämtliche Studiengänge. Sie legt jährlich einen Bericht mit der Berechnung der Aufnahmekapazität und der vorgesehenen Festsetzung der Zulassungszahlen innerhalb der vom Ministerium vorgegebenen Frist vor. Zum Zwecke der Evaluation gem. § 11 Abs. 2 KapVO NRW stellt die FernUniversität in Hagen dem Ministerium regelmäßig Daten zur Verfügung.

§ 2

Grundsätzliche Berechnung

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität eines einer Lehreinheit (§ 3 KapVO NRW) zugeordneten Studiengangs ergibt sich aus dem bereinigten Lehrangebot je Jahr (§ 4), dividiert durch den Lehraufwand für einen Studierenden in seiner Regelstudienzeit (§ 5) und multipliziert mit der jeweiligen Anteilquote (§ 6). Personalstellen und Lehraufträge, die aus Mitteln Dritter oder ausdrücklich der Verbesserung der Lehre gewidmeten öffentlichen Mitteln finanziert werden, führen nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazitäten.

(2) Die Aufnahmekapazität eines Studiengangs ergibt sich entweder aus der vorhandenen Kapazität für den Studienverlauf oder aus der vorhandenen Kapazität für die Betreuung von Abschlussarbeiten.

§ 3

Lehreinheit

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt. Die Lehreinheiten-Systematik wird im Einvernehmen mit dem Ministerium festgelegt.

(2) Ein Studiengang wird der Lehreinheit zugeordnet, die den höchsten ECTS-Anteil aufweist. Weisen Lehreinheiten den gleichen ECTS-Anteil auf, erfolgt die Zuordnung zu der Lehreinheit, die das größte Lehrangebot nach § 4 Kapazitätssatzung bietet.

§ 4

Lehrangebot

(1) Die Berechnung des Lehrangebots erfolgt unter Zugrundelegung der Lehrverpflichtung gemäß Lehrverpflichtungsverordnung (LVV NRW) in den Zeitangaben Stunden und Minuten statt in Lehrveranstaltungsstunden. Eine Lehrveranstaltungsstunde entspricht unter Berücksichtigung der anteiligen Jahresarbeitszeit für Lehrleistungen 50 Stunden.

(2) Bei der Ermittlung des Lehrangebots wird zwischen dem Lehrangebot für den Studienverlauf und dem zur Verfügung stehenden Lehrangebot für Abschlussarbeiten unterschieden. Für die Korrektur von Abschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten werden unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu drei Lehrveranstaltungsstunden pro Lehrendem angesetzt (§ 4 Abs. 5 LVV NRW). Haben Lehrende eine geringere Lehrverpflichtung als 9 Lehrveranstaltungsstunden, werden bei der Berechnung des Lehrangebots Abschlussarbeiten die 3 Lehrveranstaltungsstunden anteilig reduziert.

(3) Das Lehrangebot für den Studienverlauf wird entsprechend § 2 Abs. 2 LVV NRW für die Modulentwicklung und -aktualisierung maximal um den Faktor 0,1 gemindert. Zusätzlich werden weitere 10% der Einheit einer Lehrveranstaltungsstunde für Aktualisierungen und das Erstellen von Prüfungs- und Übungsaufgaben angesetzt, sodass sich das Lehrangebot der Lehrenden insgesamt maximal um den Faktor 0,2 mindert.

§ 5

Lehrnachfrage

(1) Die Lehrnachfrage bezeichnet den Zeitaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang für den gesamten Studienverlauf erforderlich ist. Entsprechend der Berechnung des Lehrangebots erfolgt die Ermittlung der Lehrnachfrage für den Studienverlauf und für die Abschlussarbeiten in Zeitstunden und Minuten.

(2) Zur Ermittlung der Lehrnachfrage für den Studienverlauf wird eine Gesamtsumme der Lehrnachfrage im Studiengang in Minuten gebildet. Für jedes Modul wird ein Zeitaufwand berechnet, der sich aus der Zeiteinheit für den Prüfungstyp und der Zeiteinheit für didaktische Elemente (gewichtet mit dem Aktivitätsfaktor) und den Beratungs- und Betreuungsleistungen zusammensetzt. Die Summe dieser Zeitaufwände über alle Module wird mit dem Schwundfaktor nach dem „Hamburger Modell“ gewichtet. Zeiteinheiten für Abschlussarbeiten und Kolloquien (gewichtet mit der Erfolgsquote) werden addiert.

(3) Die Zeiteinheiten für Prüfungen, didaktische Elemente pro Modul sowie für Beratungs- und Betreuungsleistungen werden nach Anlage 2 dieser Satzung festgelegt.

(4) Die FernUniversität in Hagen ermittelt durch Studienverlaufsanalysen für jeden Studiengang eine Erfolgsquote, die jährlich zum Stichtag gem. § 2 KapVO NRW aktualisiert und in die Kapazitätsermittlung einbezogen wird. Die Berechnungsformel wird in Anlage 1 der Satzung festgelegt.

(5) Zur Ermittlung der maximalen Anzahl an möglichen Absolventinnen und Absolventen wird die Lehrnachfrage nach Abschlussarbeiten mit dem Lehrangebot Abschlussarbeiten in Relation gesetzt.

(6) Die Zahl der potenziellen Studienanfänger/innen nach der Lehrnachfrage für den Studienverlauf wird mit der Erfolgsquote nach Abs. 4 multipliziert und mit der maximalen Anzahl an möglichen Absolventinnen und Absolventen nach der Lehrnachfrage für Abschlussarbeiten verglichen. Je nachdem, durch welche Lehrnachfrage das nach § 4 Kapazitätssatzung ermittelte Lehrangebot zuerst ausgeschöpft wird, wird die Zulassungszahl durch diese begrenzt.

§ 6

Anteilquote

(1) Durch Anteilquoten wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die zugeordneten Studiengänge innerhalb der Lehreinheit aufgeteilt. Die Festlegung der jeweiligen Anteilquote erfolgt entsprechend § 7 KapVO NRW im Einvernehmen mit dem Ministerium.

(2) Die Anteilquote für einen Studiengang berechnet sich als Summe des mit dem Faktor 0,75 gewichteten Anteils der Studierenden des Studiengangs an allen Studierenden in kapazitätsrelevanten Studiengängen der Lehreinheit und des mit dem Faktor 0,25 gewichteten ECTS-Anteils des Studiengangs an der ECTS-Summe aller Studiengänge der Lehreinheit.

(3) Bei der Anteilquote zur Aufteilung des Lehrangebots für Abschlussarbeiten werden für eine Lehreinheit alle Studiengänge, für die die Lehreinheit Abschlussarbeiten korrigiert, mit einbezogen, selbst wenn die Studiengänge nicht der Lehreinheit zugeordnet sind.

(4) Im Falle einer NC-Beantragung wird das Ergebnis der Anteilquotenbildung gemäß der Absätze 1 bis 3 über alle der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge hinweg überprüft und falls notwendig rechnerisch angepasst.

§ 7

Aktivitätsfaktor

(1) Die gewichtete Lehrnachfrage wird durch Multiplikation mit einem Aktivitätsfaktor ermittelt.

(2) Der Aktivitätsfaktor berücksichtigt die aktive Lehrnachfrage der Studierenden für Module oder, soweit dieser nicht ermittelt werden kann, für den gesamten Studiengang.

(3) Der Aktivitätsfaktor Module misst, ob die Studierenden in einem Belegsemester oder in den drei folgenden Semestern bestandene oder nicht bestandene Prüfungsleistungen für das Modul erbracht haben. Ist für ein Modul kein Aktivitätsfaktor ermittelbar, so wird der nicht ermittelbare Modulaktivitätsfaktor auf Basis bekannter Modulaktivitätsfaktoren des Studiengangs, anderer Studiengänge der Fakultät oder anderer Studiengänge anderer Fakultäten entsprechend festgelegt.

(4) Die Aktivitätsfaktoren werden jährlich zum Stichtag gem. § 2 KapVO NRW aktualisiert.

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und gilt erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen zum Wintersemester 2018/19.

(2) Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2017 ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 23. Mai 2017 und des Senats der FernUniversität in Hagen vom 04. Oktober 2017.

Hagen, den 05. Dezember 2017

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Ada Pellert

Anlage 1 Berechnungsformel

Anlage 2 Parameter zur Ermittlung der Lehnachfrage

Anlage 1: Berechnungsformeln

Berechnung der Kapazität	
$Kap = \min \{Kap_{Verlauf}, Kap_{Abschluss}\}$	<p>Kap: Kapazität für Studiengang (Anzahl max. mögl. Studienfachanfänger/innen im Studiengang) Kap_{Verlauf}: Kapazität Studienverlauf für Studiengang Kap_{Abschluss}: Kapazität Abschlussarbeiten für Studiengang</p>
Berechnung der Kapazität Studienverlauf	
$Kap_{Verlauf} = \frac{LA_{Verlauf}}{LN_{Verlauf}}$	<p>Kap_{Verlauf}: Kapazität Studienverlauf für Studiengang LA_{Verlauf}: Lehrangebot Studienverlauf für Studiengang LN_{Verlauf}: Lehrnachfrage Studienverlauf im Studiengang pro Studierender/m¹</p>
Berechnung der Lehrnachfrage Studienverlauf	
$LN_{Verlauf} = SF \cdot \sum_{i \in NA} p_i \cdot [(PA_i + DE_i) \cdot AF_i + BB_i] + EQ \cdot \sum_{i \in A} p_i \cdot BW_i$	<p>LN_{Verlauf}: Lehrnachfrage Studienverlauf im Studiengang pro Studierender/m SF: Schwundfaktor nach dem Hamburger Modell für Studiengang p_i: Wahlwahrscheinlichkeit für Modul² i im Studiengang PA_i: Zeitaufwand für Prüfungsleistung in Modul i im Studiengang pro Studierender/m¹ DE_i: Zeitaufwand für didaktische Elemente in Modul i im Studiengang pro Studierender/m AF_i: Aktivitätsfaktor für Modul i im Studiengang BB_i: Zeitaufwand für Beratungs-/Betreuungsleistung in Modul i im Studiengang pro Studierender/m EQ: Erfolgsquote im Studiengang BW_i: Zeitaufwand für Abschlussmodul (ohne Abschlussarbeit) i im Studiengang pro Studierender/m NA: Menge der Module (ohne Abschlussmodul) der dem Studiengang zugeordneten Lehreinheit im Studiengang A: Menge der Abschlussmodule (ohne Abschlussarbeit) der dem Studiengang zugeordneten Lehreinheit im Studiengang</p>

¹ Unter Annahme eines idealtypischen Studienverlaufs

² Unter Module fallen auch Präsenzveranstaltungen, Praktika usw.

Berechnung des Lehrangebots Studienverlauf	
$LA_{\text{Verlauf}} = (0,75 \cdot SA + 0,25 \cdot ECTSA) \cdot \overline{LA}_{\text{Verlauf}}$	<p>LA_{Verlauf}: Lehrangebot Studienverlauf für Studiengang SA: Anteil der Studierenden des Studiengangs an allen Studierenden in kapazitätsrelevanten Studiengängen der dem Studiengang zugeordneten Lehreinheit ECTSA: ECTS-Anteil des Studiengangs an der ECTS-Summe aller kapazitätsrelevanter Studiengänge der dem Studiengang zugeordneten Lehreinheit $\overline{LA}_{\text{Verlauf}}$: Lehrangebot Studienverlauf der dem Studiengang zugeordneten Lehreinheit</p>
$\overline{LA}_{\text{Verlauf}} = \overline{G} \cdot (1 - \overline{m}_{\text{Entwicklung}}) + \overline{F} - \overline{M}_{\text{Export}}$	<p>$\overline{LA}_{\text{Verlauf}}$: Lehrangebot Studienverlauf der dem Studiengang zugeordneten Lehreinheit \overline{G}: Lehrangebot der dem Studiengang zugeordneten Lehreinheit gemäß LVV $\overline{m}_{\text{Entwicklung}}$: Modulpauschale für die dem Studiengang zugeordnete Lehreinheit \overline{F}: Lehrangebot aus Finanzmitteln für Betreuungsleistungen für die dem Studiengang zugeordneten Lehreinheit $\overline{M}_{\text{Export}}$: Dienstleistungen der dem Studiengang zugeordneten Lehreinheit für Studiengänge anderer Lehreinheiten</p>
Berechnung der Kapazität Abschlussarbeiten	
$Kap_{\text{Abschluss}} = \frac{LA_{\text{Abschluss}}}{LN_{\text{Abschluss}}}$	<p>$Kap_{\text{Abschluss}}$: Kapazität Abschlussarbeiten für Studiengang $LA_{\text{Abschluss}}$: Lehrangebot Abschlussarbeiten für Studiengang $LN_{\text{Abschluss}}$: Lehrnachfrage Abschlussarbeiten im Studiengang pro Studierender/m¹</p>

Berechnung der Lehrnachfrage Abschlussarbeiten	
$LN_{\text{Abschluss}} = EQ \cdot BA$	<p>$LN_{\text{Abschluss}}$: Lehrnachfrage Abschlussarbeiten im Studiengang pro Studierender/m EQ: Erfolgsquote im Studiengang BA: Betreuungsaufwand für Abschlussarbeit im Studiengang pro Studierender/m: 0,1 SWS im Bachelor und 0,2 SWS im Master</p>
Berechnung des Lehrangebots Abschlussarbeiten	
$LA_{\text{Abschluss}} = \overline{LA}_{\text{Abschluss}} \cdot (0,75 \cdot SA + 0,25 \cdot ECTSA)$	<p>$LA_{\text{Abschluss}}$: Lehrangebot Abschlussarbeiten für Studiengang $\overline{LA}_{\text{Abschluss}}$: Lehrangebot Abschlussarbeiten der dem Studiengang zugeordneten Lehreinheit SA: Anteil der Studierenden des Studiengangs an allen Studierenden in kapazitätsrelevanten Studiengängen der dem Studiengang zugeordneten Lehreinheit ECTSA: ECTS-Anteil des Studiengangs an der ECTS-Summe aller kapazitätsrelevanter Studiengänge der dem Studiengang zugeordneten Lehreinheit</p>
Berechnung der Erfolgsquote	
$EQ = \frac{1}{ R } \cdot \sum_{k \in R} EQ(k)$	<p>EQ: Erfolgsquote Studiengang EQ(k): Erfolgsquote von Studiengangskohorte k R: Menge der Kohorten des Studiengangs, welche die gerundete gewichtete Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters erreicht haben</p> <p><u>Erläuterung:</u> Die FernUniversität in Hagen ermittelt durch Studienverlaufsanalysen für jeden Studiengang eine Erfolgsquote, die in die Kapazitätsermittlung einbezogen wird. Eine solche Erfolgsquote entspricht dem Mittelwert der Erfolgsquoten von Studiengangskohorten, die die gewichtete Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters bereits erreicht haben. Nur wenn dies nicht möglich ist, werden die Quoten der zwei höchsten Semester verwendet. Falls der Studiengang noch nicht die Laufzeit der Regelstudienzeit erreicht hat, werden als Erfolgsquote 5% bei einem Bachelor- und 10% bei einem Masterstudiengang und bei der Ersten juristischen Prüfung angenommen.</p>

Anlage 2: Parameter zur Ermittlung der Lehrnachfrage:

1. Zur Ermittlung der Lehrnachfrage im Studienverlauf gelten folgende Zeiteinheiten:

a. Für die jeweilige Prüfung:

Klausur (pro Stunde):	30 Minuten
Hausarbeit:	150 Minuten
Mündliche Modulprüfung:	105 Minuten
Kolloquium:	120 Minuten
Multiple Choice (maschinell):	2 Minuten
Multiple Choice (manuell):	20 Minuten
Präsenztag:	40 Minuten

Stehen mehrere Prüfungstypen für eine Prüfung zur Auswahl, wird der Mittelwert der den Prüfungstypen zugeordneten Zeiteinheiten gebildet.

b. Für didaktische Elemente pro Modul:

Kein didaktisches Element:	0 Minuten pro ECTS
Moodle:	6 Minuten pro ECTS
Selbsttest:	6 Minuten pro ECTS
Videostreaming:	6 Minuten pro ECTS
Einzelne Präsenztage:	6 Minuten pro ECTS
Einsendeaufgaben, Exposé:	9 Minuten pro ECTS
Übungen:	15 Minuten pro ECTS

c. Folgende Zeiteinheit gilt für die Beratungs- und Betreuungsleistungen pro Modul:

3 Minuten pro ECTS

2. Zur Ermittlung der Lehrnachfrage Abschlussarbeiten gelten folgende Zeiteinheiten:

Bachelorarbeit:	450 Minuten
Masterarbeit:	900 Minuten

Erläuterung:

Stehen mehrere Prüfungstypen für eine Prüfung zur Auswahl, wird der Mittelwert der den Prüfungstypen zugeordneten Zeiteinheiten gebildet.

Zudem werden Zeiteinheiten für didaktische Elemente und Beratungs- und Betreuungsleistungen pro Modul festgelegt.

Stehen mehrere Prüfungstypen mit unterschiedlichen didaktischen Elementen zur Auswahl wird der Mittelwert der zugeordneten didaktischen Zeiteinheiten gebildet.

Die Lehrnachfrage nach Abschlussarbeiten bildet den Lehraufwand für Bachelor- und Masterarbeiten ab.